

Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG

Datum RR-Sitzung: 24. April 2024
Direktion: BVD
Geschäftsnummer: 2021.BVD.8986
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen.....	3
Wie beurteilen Sie die Vorlage für ein Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)?.....	3
Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG	14
Art. 1.....	14
Art. 2 Zweck der Beteiligung.....	14
Art. 2 Absatz 2	19
Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG	20
Art. 3 Absatz 1	21
Art. 4 Absatz 1	22
Art. 6 Stellung des Kantons	22
Art. 7 Ausübung der Rechte	25
Art. 7 Absatz 1 Buchstabe c	26
Art. 7 Absatz 1 Buchstabe d.....	27
Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung	29
Vortrag	30
1. Zusammenfassung.....	30
2.2.2 Verfassungsauftrag	31
2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner	32
2.5.1 Als Anteilseigner	33
2.5.2 Als Besteller	34
2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen	34
5. Rechtsvergleich	35
7. Erläuterungen zu den Artikeln	35

Allgemeine Bemerkungen

Wie beurteilen Sie die Vorlage für ein Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG (BLSG)?

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
BSPV 3000 Bern 8	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mit dem neuen Gesetz sind die Anstellungsbedingungen des Kantonspersonals nicht direkt betroffen, so dass wir auf eine Eingabe verzichten. Mit den bisherigen Beteiligungen gibt es auch monitär keine Verschlechterungen, so dass für uns kein Handlungsbedarf besteht.</p>
BLS AG 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die BLS AG unterstützt die Vorlage für ein Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG.</p> <p>Der vorgeschlagene Beteiligungsrahmen schafft mittel- und langfristige Klarheit und Planungssicherheit hinsichtlich der Eignerstruktur der BLS AG bzw. BLS Netz AG.</p> <p>Der Beteiligungszweck ist kongruent mit den strategischen Stossrichtungen und aktuellen Zielen der BLS.</p>
Finanzkontrolle des Kantons Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Finanzkontrolle begrüsst grundsätzlich, dass eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG geschaffen wird. Das Beteiligungsgesetz ist, wie die übrigen bereits existierenden Beteiligungsgesetze, allerdings knapp gehalten. In Anbetracht der aktuellen Situation rund um die BLS AG, stellt sich die Frage, ob das Gesetz in der vorliegenden Form für eine Beteiligung in dieser Grössenordnung und Bedeutung für den Kanton genügt. Insbesondere finden sich keine Bestimmungen zu Controlling und Aufsicht, wie der Finanzkontrolle, im Gesetz wieder (vgl. dazu Urteil des Verwaltungsgerichts vom 25.1.2023, 100.2020.196U). Auch der Beteiligungszweck ist sehr weit formuliert. Letztendlich muss die Politik entscheiden, wie das Beteiligungsgesetz auszugestalten ist.</p>

<p>GLP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die GLP dankt für die Möglichkeit, zum vorliegenden Beteiligungsgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Um es aber gleich vorweg zu nehmen: Die GLP ist enttäuscht, wie mutlos einmal mehr das Thema mehrheitliche Beteiligung des Staats an einem Unternehmen angegangen wird. Auf uns wirkt die Vorlage, als ob man relativ uninspiriert, nur weil man muss, einen Gesetzestext verfasst hat. Es kommt uns vor, als wäre einfach das BKW-Gesetz aus dem Jahre 2018 kopiert und marginal etwas umgestellt worden. Es fehlen aus unserer Sicht in der Vorlage wesentliche Teile, die in der Vergangenheit im Grossen Rat aber auch in der Beziehung zur Regierung, bzw. der Unternehmensleitung für Uneinigheiten gesorgt haben. Nicht geregelt bleiben beispielsweise die Mitwirkung des Grossen Rats, Interessen- oder Rollenkonflikte oder auch das genaue Festlegen, wie die Regierung ihre Aufsicht wahrnehmen will. Ebenfalls nicht genügend definiert wird ein für uns zentraler Punkt: Was sind die staatlichen Aufgaben, welche der Kanton mit seiner Beteiligung heute noch bezweckt? Ein rein historischer Grund der Beteiligung reicht aus unserer Sicht dazu nicht.</p> <p>Der Kanton übt über eine Aufsichtspflicht über die BLS AG sowie BLS Netz AG als Träger öffentlicher Aufgaben aus, wie jüngst auch das Verwaltungsgericht bestätigt hat. Es ist deshalb falsch, die durch Rechtswissenschaft und Rechtsprechung widerlegte Meinung zu zementieren, eine staatliche Aufsicht über eine Aktiengesellschaft sei nicht möglich. Wenn dem so wäre, wäre es äusserst fragwürdig, staatlichen Aufgaben an Aktiengesellschaft auszulagern, wenn angeblich keine Möglichkeit besteht, die Erfüllung dieser Aufgabe zu überwachen. Bei Problemen entsteht aus Erfahrung dann jeweils plötzlich rasch wieder eine moralische Pflicht, einzuspringen und wenn nötig auch finanziell wieder zu helfen.</p>
<p>SP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die SP Kanton Bern begrüsst die Schaffung eines Beteiligungsgesetzes für die BLS AG. Die SP Kanton Bern teilt die Einschätzung, dass ein solches Beteiligungsgesetz gemäss Kantonsverfassung notwendig ist. Schon im Juni 2018 verlangte der damalige SP-Grossrat Adrian Wüthrich in einem Vorstoss (M 101-2018) die Schaffung eines BLS-Beteiligungsgesetzes. Dieser Vorstoss wurde zwar angenommen, aber auch umgehend abgeschrieben. Dank der Intervention der grossrätlichen GPK wurde das Beteiligungsgesetz nun doch noch angegangen. Es ist richtig, dass der Kanton Bern bedeutende Beteiligungen in einem eigenen Gesetz regelt. Einerseits ist der Kanton Bern Mehrheitseigner der BLS. Andererseits gehört der öffentliche Verkehr und dessen Infrastruktur zum Service Public. Für die SP Kanton Bern ist es deshalb zentral, dass die BLS mehrheitlich im Besitz des Kantons Bern und damit der Allgemeinheit bleibt. Auch wenn die SP Kanton Bern den vorliegenden Gesetzesentwurf im Grundsatz begrüsst, haben wir dennoch mehrere Bemerkungen und wichtige Ergänzungen. Gerne gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Artikel ein.</p>

<p>Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir sind der Meinung, dass trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichtet werden kann.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Vorlage regelt nichts, was nicht andernorts geregelt werden könnte. Eine ausführliche Begründung, weshalb man trotz Verfassungsauftrag auf das Gesetz verzichten kann, liefert der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion 2018.RRGR.354 (Wüthrich) selbst. Aufgrund des Abgeltungsskandals und der Empfehlungen der GPK musste der Regierungsrat nun trotzdem ein Gesetz entwerfen. Im Vortrag wird jedoch ausgeführt, dass auch das Gesetz nicht dazu geeignet ist, Unregelmässigkeiten bei den Abgeltungen zu verhindern. Dazu seien andere Massnahmen nötig.</p> <p>Zum Rollen- bzw. Interessenkonflikt führt der Regierungsrat selbst aus, dass diesen Problemfeldern mit geeigneten Instrumenten (Eignerstrategie, Konzept für die Eigneraufsicht und die Berichterstattung) zu begegnen sei. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton sei Sache des Bundes, diesbezügliche Bestrebungen seien im Gang.</p> <p>Aus unserer Sicht setzt das BLS-Gesetz einen unnötig engen Rahmen für die Kantonsbeteiligung, legt dem Kanton neue Pflichten auf und regelt nichts, was nicht andernorts geregelt werden könnte. Wir beantragen daher Nichteintreten. Sollte auf das Gesetz dennoch eingetreten werden, müssten zumindest Art. 3 und Art. 4 gestrichen werden. Eine Festlegung der Beteiligung im Gesetz ist unnötig einengend.</p>
<p>Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter 3600 Thun</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Im Namen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.</p> <p>Soweit eine Verfassungs-, Gesetzes- oder Verordnungsänderung überwiegend politischen Charakter hat, äussern sich die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als neutrale Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden zurückhaltend. Wir verzichten daher auf eine vertiefte Teilnahme an der Vernehmlassung.</p>

<p>SEV</p> <p>Gewerkschaft des Verkehrspersonals</p> <p>3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der SEV organisiert das Personal des gesamten öffentlichen Verkehrs – so auch der BLS und ist ihr grösster Sozialpartner. Die BLS AG (inkl. BLS Netz AG) ist Arbeitgeberin von über 3000 Mitarbeitenden. Die Arbeitsplätze liegen vor allem im Kanton Bern, auch in Randregionen und betreffen verschiedene Branchen.</p> <p>Die Mitarbeitenden sind die wichtigste Ressource und das Gesicht der BLS</p> <p>Der SEV begrüsst, dass die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) nach dem Bekanntwerden von Unregelmässigkeiten bei von der BLS AG bezogenen Abgeltungen in ihrem Untersuchungsbericht unter anderem den Erlass einer gesetzlichen Grundlage für die Kantonsbeteiligungen an der BLS AG und deren Tochterunternehmen empfohlen hat.</p> <p>Die unschöne Subventionsaffäre, der schwelende Blausee-Skandal und weitere Unstimmigkeiten haben auch beim Personal Spuren hinterlassen und zu einem Vertrauensverlust geführt. Es ist deshalb schwer nachvollziehbar, dass das Personal weder im Vortrag noch im Gesetz Erwähnung und Eingang findet. Wir schlagen deshalb im Folgenden wichtige Massnahmen vor, welche aus unserer Sicht für die Wertschätzung des Personals angezeigt sind.</p> <p>Die BLS ist der Zukunft nur als attraktive Arbeitgeberin gewachsen</p> <p>Der Kanton hat ein vitales Interesse an einer gut aufgestellten Eisenbahnverkehrsunternehmung (EVU) BLS. Das Personal ist Garant für eine qualitativ gute und sichere Erbringung der Mobilitätsleistungen der BLS. Dazu kommt, dass der öffentliche Verkehr Teil der Lösung der Klimaproblematik ist und einen gewaltigen Beitrag für Zusammenhalt und Funktionieren des Landes leistet (z.B. Rolle während der Covid-19-Pandemie). Fakt ist zudem, dass aufgrund der Demographie und der Altersstruktur des Personals, die BLS in den nächsten Jahren sehr viel neues Personal rekrutieren muss. Deshalb muss die BLS in punkto Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt noch mehr tun als bisher und vermehrt auch Frauen ansprechen.</p> <p>Das Personal fordert eine Vertretung im Verwaltungsrat</p> <p>Eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat der BLS ist ein wichtiger Schritt mit grosser Signalwirkung und eine der Forderungen des im SEV organisierten Personals der BLS. Die BLS wäre keine Pionierin in diesem Bereich. So sind beispielsweise bei der SBB die beiden Sitze des Personals im Verwaltungsrat im SBB-Gesetz geregelt. Auch ÖV-Nahverkehrsbetriebe wie BERNMOBIL, TPG oder die Basler Verkehrsbetriebe sowie weitere setzen auf Personalvertretungen in ihren Verwaltungsräten.</p> <p>Attraktive Arbeitgeber haben Gesamtarbeitsverträge</p> <p>Der SEV lebt mit den BLS eine aktive und für beide Seiten wichtige Sozialpartnerschaft. Der SEV handelt mit weiteren Gewerkschaften den Gesamtarbeitsvertrag mit der BLS AG aus. Der SEV würde es begrüssen, wenn der Kanton der Wichtigkeit eines</p>
---	--

	<p>Gesamtarbeitsvertrages Ausdruck verleiht, indem er die BLS im Gesetz dazu verpflichtet, auch in Zukunft einen solchen abzuschliessen.</p> <p>Löhne und Vergütungen in angemessenem Verhältnis</p> <p>Als Mehrheitseigner muss der Kanton Bern auf ein ausgewogenes Lohngefüge des Personals achten. Löhne und Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und zur Verantwortung stehen und dürfen keine übermässigen Unterschiede aufweisen. Lohnexzesse, wie sie in einem anderen staatsnahen Betrieb vorgekommen sind, müssen vermieden werden.</p> <p>Die BLS als Service Public-Unternehmen</p> <p>Der SEV legt Wert auf die Wichtigkeit klarer Eigentumsverhältnisse der EVU. Für den SEV ist zentral, dass die BLS als Unternehmung des Service Public unter demokratischer Kontrolle steht. Ein Service Public-Unternehmen muss Nutzen stiften und keine Gewinne maximieren. Aus diesem Grund und auch aus Gründen der Governance begrüsst der SEV ein Beteiligungsgesetz für die BLS.</p>
<p>Einwohnergemeinde Worb</p> <p>Gemeindeverwaltung Worb</p> <p>3076 Worb</p>	<p>Verzicht auf Vernehmlassung</p>
<p>EVP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die EVP begrüsst ausdrücklich die Schaffung eines Gesetzes für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG. Artikel 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung sieht vor, dass der Kanton bedeutende Beteiligungen in einem Gesetz zu regeln hat. Im Falle der BLS AG ist dies umso wichtiger, als der Kanton einerseits Mehrheitsaktionär des Unternehmens ist und er andererseits auch als Besteller und Zahler von Dienstleistungen auftritt, die für den öffentlichen Verkehr und für den Service Public im Kanton von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>Artikel 95 Absatz 2 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass im Gesetz namentlich die Grundzüge der Organisation und Aufgaben, Art und Rahmen der Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen, Art und Umfang von Beteiligungen sowie Art und Umfang der</p>

Auswertungstabelle zum Vernehmlassungsverfahren

	<p>Übertragung einer öffentlichen Aufgabe zu regeln sind. Zudem gebietet Absatz 3, dass Träger öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates stehen und das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat.</p> <p>Nach Ansicht der EVP erfüllt der vorliegende Gesetzesentwurf nicht alle oben erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgaben. So sind Aufsicht und Mitwirkung des Grossen Rates im Gesetz nicht explizit geregelt. Ebenfalls nicht im Gesetz enthalten ist eine Empfehlung, die die GPK in ihrem Untersuchungsbericht vom 12. August 2021 zu den Vorfällen rund um die BLS vorgeschlagen hat. Demnach sollen im Beteiligungsgesetz die Mitwirkungspflicht der BLS AG und ihrer Tochterunternehmen bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane festgeschrieben werden. Dies vor dem Hintergrund, dass die BLS sich geweigert hatte, der Finanzkontrolle und der GPK alle zur Untersuchung der Vorwürfe betreffend den zu Unrecht bezogener Abgeltungen erforderlichen Unterlagen offenzulegen.</p> <p>Die EVP schlägt deshalb verschiedene Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzesentwurf vor.</p>
<p>Volkswirtschaft Berner Oberland 3700 Spiez</p>	<p>Zustimmung</p>
<p>Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir begrüssen die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und BLS Netz AG. Die Gesetzesgrundlage ist einfach und übersichtlich. Bei uns als Interessensvertreterin für 39 tendenziell ländlich geprägten Gemeinden liegt der Fokus auf einer guten öV Erschliessung in allen Landesgegenden. Auf keinen Fall darf eintreffen, dass der Kanton aufgrund seiner Rolle als Mehrheitsaktionär und dem Interesse möglichst gut zu wirtschaften, Einsparungen beim öV in ländlichen Gebieten trifft.</p>
<p>Stadt Thun</p>	<p>Verzicht auf Vernehmlassung</p>
<p>Gemeinde Steffisburg</p>	<p>Verzicht auf Vernehmlassung</p>

<p>Gemeinde Münsingen</p>	<p>Verzicht auf Vernehmlassung</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die GPK ersucht die BVD eindringlich, die Vorlage bis zur definitiven Verabschiedung durch den Regierungsrat zu verbessern. Sie erwägt überdies, die Vorlage zuhanden des Grossen Rates vorzubereiten.</p> <p>Begründung</p> <p>Die GPK stellt fest, dass für die Vorlage, die sich in der Vernehmlassung befindet, (= ver-BLSG) über weite Strecken die Bestimmungen des 2018 verabschiedeten BKW-Gesetzes übernommen worden sind. Das ver-BLSG beschränkt sich entsprechend darauf, nur das absolute Minimum zu regeln. Zudem berücksichtigt es sich in keiner Art und Weise die neusten Erkenntnisse von Rechtswissenschaft und Rechtsprechung betreffend Aufsicht über verselbständigte Verwaltungseinheiten (vgl. Gutachten Müller/Friedrich sowie Stöckli/Joller; VGE 2022/196 vom 25.1.2023). Auch die zentrale Empfehlung im GPK-Bericht, mit der die Kommission gefordert hatte, gesetzliche Grundlagen für die BLS AG zu schaffen, wird mit der Vernehmlassungsvorlage nur pro forma umgesetzt. Gewisse im GPK-Bericht namentlich erwähnte Aspekte werden nicht oder nur unzureichend geregelt. So macht die Vorlage nur sehr allgemeine Aussagen darüber, mit welchen Instrumenten der Regierungsrat seine Aufsicht wahrnehmen soll. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, den Erlass entsprechender Regeln dem Regierungsrat zu delegieren, ohne ihm dafür substantielle Leitplanken zu setzen. Zur Mitwirkung des Grossen Rates, die gemäss Art. 95 Abs. 3 KV explizit in einem Gesetz zu regeln ist, äussert sich der Entwurf überhaupt nicht. Zum zentralen Thema der Rollen- und Interessenkonflikte fehlen ebenfalls klare Bestimmungen – auch hier wird auf untergeordnete Weisungen und Konzepte verwiesen. Auch worin die spezifische staatliche Aufgabe besteht, die der Kanton mit seiner Beteiligung an der BLS AG und an deren Tochterunternehmen wahrnehmen will, wird nur ansatzweise geregelt. Letzteres ist umso erstaunlicher, als der Regierungsrat gegenüber der GPK in einem Schreiben vom 26. Oktober 2022 eingeräumt hat, dass er die Wichtigkeit «klarer Aussagen, Definitionen und Ziele» in Bezug auf die gesetzlichen und statutarischen Grundlagen der einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse anerkenne. Der Regierungsrat versprach sogar, dass er bei künftigen Gesetzesrevisionen prüfen werde, inwieweit Präzisierungen in Bezug auf Aspekte wie «Definition der konkreten staatlichen Aufgabenerfüllung», «Leistungsziele», «Umgang mit Zielkonflikten» und «Wettbewerbsverzerrung» vorgenommen werden können bzw. möglich sind. Dieser Anspruch ist in der Vorlage nach Auffassung der GPK nicht eingelöst. Damit wird eine grosse Chance verpasst, mit dem neuen BLSG eine bestehende Lücke zu schliessen und gleichzeitig für andere Erlasse ein Vorbild zu sein.</p>

Stadt Burgdorf	Verzicht auf Vernehmlassung
FDP	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Grundsätzlich erachten wir es nicht für notwendig, für diese Beteiligung ein eigenes Gesetz zu erlassen, welches einfach die aktuelle Situation darstellt. Auch ist nicht zu erwarten, dass BLS-Anteile gesuchte Investments sind und sein werden. In der Behandlung im Parlament könnten sich die FDP. Die Liberalen auch ein «Nichteintreten» vorstellen.</p>
Die Mitte	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zustimmung, keine Bemerkungen</p>
EDU	<p>Antrag / Bemerkungen</p> <p>Die EDU Kanton Bern bevorzugt grundsätzlich, so wenig neue Gesetze wie möglich zu erlassen. Allerdings können wir die Empfehlung der GPK nachvollziehen, eine gesetzliche Grundlage für die Beteiligungen des Kantons zu schaffen, nachdem die Vorkommnisse um die zu viel bezogenen Abgeltungen der BLS AG bekannt wurden. Die EDU Kanton Bern ist damit einverstanden, der Regierung den in Artikel 3 definierten Spielraum betreffend Beteiligungshöhe zu geben.</p> <p>Für die EDU Kanton Bern stellen sich zudem Fragen bezüglich der Beteiligungen des Kantons Bern generell, besonders dort, wo die Rollentrennung zwischen Besteller und Eigner ein Thema wird. Trotzdem werden wir das Gesetz in der vorliegenden Form grundsätzlich unterstützen, wobei wir uns vorbehalten, in der Gesetzesberatung entsprechende Anliegen einzubringen.</p>

<p>SVP</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat</p> <p>Begründung</p> <p>Der Entwurf für ein BLSG befriedigt nicht. Im Vortrag wird in mehreren Kapiteln dargelegt, dass sich der Kanton Bern auch künftig nicht näher in die Geschäfte der BLS einmischen möchte. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Rollentrennung zwischen Eigner und Besteller oftmals nicht einfach ist. Gleichzeitig wird aber eine Untergrenze für die Beteiligung festgelegt und dabei ausgeblendet, dass die Gewährleistung des Versorgungsauftrags nicht allein von der Höhe der Beteiligung, sondern vielmehr vom festgelegten Rahmen abhängt. Hier ist das Gesetz zu überarbeiten.</p> <p>Aus Sicht der bernischen SVP ist die Gesetzesgrundlage so zu auszugestalten, dass der Kanton dann eingreifen kann, wenn die Gewährleistung der mobilitätspolitischen Ziele des Kantons unter Berücksichtigung der raumplanerischen Aspekte durch die Tätigkeit der BLS oder ihrer Tochtergesellschaften gefährdet wird. Dazu gibt es gesetzgeberische Möglichkeiten, welche nicht nur an die Beteiligung gekoppelt sind. Diese sind zu nutzen. Zudem sollte das Gesetz Klarheit darüber schaffen, wie die nötige Aufsicht als Eigner des Kantons wahrzunehmen ist, was namentlich seitens GPK gefordert worden war, und wie der Grosse Rat und die Finanzkontrolle ihre Aufsicht als bzw. im Namen des Eigners wahrnehmen können.</p>
<p>Handels- und Industrieverein</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Auf ein BLSG sollte verzichtet werden</p> <p>Begründung</p> <p>[gekürzt]</p> <p>Die Vorlage respektiert zwar den Rahmen des übergeordneten Bundesrechts, bringt jedoch gezwungenermassen kaum Neues. Sie ändert am Status Quo nichts. Es fragt sich daher, ob es tatsächlich notwendig ist, ein Gesetz zur BLS-Beteiligung des Kantons zu erlassen, nachdem der Kanton trotz Verfassungsauftrag während 30 Jahren ohne ein solches «gut gelebt» hat und der Regierungsrat es bisher selbst für unnötig befand, dem Grossen Rat eine Vorlage zu präsentieren. Der Vollständigkeit halber sei an die Adresse der GPK noch zu erwähnen, dass die von ihr untersuchten Unregelmässigkeiten auch mit dem neuen Gesetz nicht hätten verhindert werden können.</p>

	<p>Sollten der Regierungsrat und/oder der Grosse Rat zu einem anderen Schluss kommen, so wäre die Vorlage als möglichst schlanker Erlass aus unserer Sicht akzeptabel. In diesem Zusammenhang warnen wir davor, mit einer «geschwätzigen» Anreicherung der Vorlage den notwendigen Handlungsspielraum von Regierung oder BLS einzuschränken und Rechtsunsicherheiten zu schaffen.</p>
<p>Grüne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Zielkonflikt, gleichzeitig Besitzerin der BLS und Auftraggeberin (Ausschreibeverfahren) zu sein, wird im Vortrag angesprochen. Dieser Konflikt lässt sich nicht vermeiden, aber mit den angesprochenen Lösungen vermindern. Tendenziell ist der Kanton hier zu wenig verantwortungsbewusst – schiebt er doch den grösseren Teil der Verantwortung dem Bund zu. Der Konflikt ist aber der Situation vorzuziehen, bei der der Kanton nur noch private Organisationen beauftragen könnte. Eine Privatisierung – sie steht ja hier nicht zur Diskussion – wäre für den öffentlichen Verkehr verheerend.</p> <p>Eher zurückhaltend scheint uns der Regierungsrat auch bezüglich möglicher Einflussnahme auf das operative Geschäft der BLS zu sein. Die Angst vor Haftungsrisiken scheint uns deutlich überbewertet zu sein. Es müssten schon verheerende Fehlentscheide zu Ungunsten der anderen Aktionäre (davon sind nur wenige Private) getroffen werden, damit diese Chancen hätten.</p>
<p>Grüne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Regierungsrat soll die Option prüfen, die BLS in eine öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Anstalt scheint den Grünen adäquater für die Aufgaben der BLS zu sein. Der Einfluss der Politik kann damit direkter erfolgen. Die Gewinnorientierung kann bei einer Organisation, die hauptsächlich von staatlichen Abgaben lebt, kein Ziel sein. Im Gegensatz für die Gewinnorientierung zu Fehlverhalten wie dies in Vergangenheit zu Tage getreten ist [sic].</p>

Grüne	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Regierungsrat prüft die Schaffung eines generellen Beteiligungsgesetzes.</p> <p>Begründung</p> <p>Die KV legt fest, dass für die bedeutenden Beteiligungen ein eigenes Beteiligungsgesetz erstellt wird. Diese Gesetze fassen auf Art. 95 Abs. 2 Bst. b KV. Die Art und Weise der Beteiligung, der Führung und der Strategie sind im Kanton Bern nicht in Gesetzen geregelt. Zentrale Punkte sind in der regierungsrätlichen PCG-Richtlinie festgelegt. Das Controlling ist im FHG geregelt. Andere Kantone wie BL regeln die generellen Grundlagen für Beteiligungen in einem eigenen Gesetz.</p>
-------	---

Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG

Art. 1

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BLS AG als gemischtwirtschaftlichem Unternehmen und an der BLS Netz AG.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Bestimmung über den Gegenstand der Vorlage ist sehr knapp gehalten. Nach Auffassung der GPK sollte zumindest erwähnt werden, dass der Kanton «sein» Bahnunternehmen BLS als eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft organisiert. Nicht nachvollziehbar ist im Übrigen die Aussage im Vortrag, wonach die Vorlage nicht als Organisationserlass zu verstehen sei. Das Gesetz regelt zwar in der Tat nicht die gesellschaftsinterne Organisation der BLS AG selbst, sehr wohl aber das gesellschaftsexterne Verhältnis zwischen BLS AG und Kanton.</p>

Art. 2 Zweck der Beteiligung

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>² Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG trägt insbesondere zur Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr bei. Diese Grundversorgung beinhaltet ein flächendeckendes und bezahlbares Angebot.</p> <p>Begründung</p> <p>Die SP Kanton Bern unterstützt die in Artikel 2 aufgeführten Zwecke der kantonalen Beteiligung. Insbesondere die Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr ist für die SP von zentraler Bedeutung. Allerdings ist die SP Kanton Bern der</p>

	<p>Ansicht, dass der Zweck der Beteiligung noch unvollständig ist. Einerseits fehlen Angaben dazu, was die erwähnte Grundversorgung beinhaltet. Andererseits steht im Gesetz nichts zum Personal der BLS.</p> <p>Der öffentliche Regionalverkehr ist von grosser Bedeutung für die gesamte Bevölkerung. Er muss flächendeckend und für alle Menschen bezahlbar sein. Dies ist ein wichtiger Schlüssel für die angestrebte ÖV-Offensive. Als Mehrheitseigner soll der Kanton Bern darauf hinwirken, dass die BLS das gesamte Kantonsgebiet erschliesst und die Ticketpreise der Kaufkraft der Kund:innen anpasst. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb die folgende Ergänzung für Artikel 2, Absatz 2.</p>
<p>SP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>³ Die Beteiligung des Kantons Bern an der BLS AG und an der BLS Netz AG garantiert sozialverträgliche Arbeitsbedingungen für das Personal der BLS und deren Tochterunternehmen in Form eines Gesamtarbeitsvertrags und eines Mitspracherechts im Verwaltungsrat.</p> <p>Begründung</p> <p>Als Mehrheitseigner kann der Kanton auch Einfluss auf die BLS AG als Arbeitgeberin nehmen. Die SP Kanton Bern stellt mit Befremden fest, dass das BLS-Personal mit keinem Wort im Beteiligungsgesetz erwähnt wird. Für die SP Kanton Bern ist es eine Selbstverständlichkeit, dass der Kanton Bern nicht nur beim eigenen Personal ein guter Arbeitgeber ist, sondern auch bei seinen Beteiligungen sozialverträgliche Arbeitsbedingungen und ein Mitspracherecht für das Personal garantiert. Konkret bedeutet dies für das BLS-Personal ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb für Artikel 2 einen zusätzlichen Absatz 3.</p>
<p>EVP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Änderung Absatz 1:</p> <p>Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der mobilitätspolitischen, umweltpolitischen, klimapolitischen und raumplanerischen Ziele des Kantons.</p> <p>Begründung</p> <p>Neben den mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen sollen zusätzlich die klimapolitischen Ziele des Kantons im Zweckartikel erwähnt werden. Die BLS ist ein wichtiger Player im öffentlichen Verkehr und soll entsprechend auch ihren Beitrag zur Umsetzung des Klimaartikels sowie der klimapolitischen Ziele des Kantons leisten.</p>

<p>Regionalkonferenz Emmental</p> <p>3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Schliesslich heissen wir gut, dass in Artikel 2 der Zweck der Beteiligung und damit die Ziele des Kantons festgelegt werden. Jedoch fehlt im Gesetzesartikel auf welche Ziele des Kantons man sich bezieht. Dies wird nur im Vortrag erläutert. Deshalb ist der Artikel 2 zu konkretisieren.</p> <p>Begründung</p> <p>Jedoch fehlt im Gesetzesartikel auf welche Ziele des Kantons man sich bezieht. Dies wird nur im Vortrag erläutert</p>
<p>GLP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zweck überarbeiten</p> <p>Begründung</p> <p>Der Zweck der Beteiligung an der BLS und ihrer Tochtergesellschaft wird unserer Meinung nach ungenügend begründet. Die Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr müsste an erster Stelle stehen. Überdies müsste hier geregelt werden, dass sich der Kanton im Rahmen des Aktionariat dafür einsetzt andere Tätigkeiten der BLS AG nur im Zusammenhang mit der Grundversorgung möglich sind.</p>
<p>Gewerbeverband Berner KMU</p> <p>3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Kanton will mit Art. 2 Abs. 1 BLSG eine neue gesetzliche Grundlage zur Erreichung seiner mobilitätspolitischen, umweltpolitischen und raumplanerischen Ziele schaffen. Diese erachten wir erstens als nicht nötig und zweitens wird sie künftig sicherlich als (Finanzierungs-)Grundlage für neue staatliche Aufgaben herangezogen werden.</p> <p>Mit Art. 2 Abs. 2 BLSG sind wir grundsätzlich einverstanden, jedoch kann dies über andere Instrumente erreicht werden.</p>

GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und der BLS Netz AG bezweckt die Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr.</p> <p>² Sie dient überdies dazu, die Ziele der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie sowie der Energiestrategie und die Erkenntnisse der Raumplanungsberichte zu erreichen.</p> <p>³ Mit seiner Beteiligung nimmt der Kanton Einfluss,</p> <ul style="list-style-type: none">a dass die BLS AG in weiteren Bereichen nur tätig ist, wenn diese im direkten Zusammenhang stehen mit dem Grundauftrag.b dass diese weiteren Aktivitäten in Tochterunternehmen ausgelagert werden. <p>⁴ Die Erreichung des übergeordneten Ziels gemäss Art. 2 Abs. 1 geht anderen Interessen des Kantons vor.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat überprüft periodisch die Aufgaben der BLS AG sowie seine Beteiligung daran.</p> <p>Begründung</p> <p>Art. 2 schafft in der Form, wie er in der Vorlage formuliert ist, nicht ausreichend Klarheit, was der Kanton mit seiner Mehrheitsbeteiligung an der BLS AG letztlich beabsichtigt. Kernaufgabe der BLS AG ist die in Art. 2 Abs. 2 erwähnte Sicherstellung der Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr. Entsprechend sollte diese Aufgabe als erstes erwähnt werden. Darüber hinaus wird Art. 2 auch den im Vortrag formulierten Ansprüchen in keiner Weise gerecht, eine klare und aussagekräftige «Leitplanke» für die Festlegung der Eignerstrategie sowie für das Verhalten des Kantonsvertreters zu sein. Je klarer Zweck und Aufgabe der BLS AG im Gesetz geregelt sind, desto geringer sind die politischen Unsicherheiten für Aufsicht und Unternehmensleitung. Der Zweckartikel bietet zudem die Chance, trotz der im PBG vorgenommenen Unterscheidung zwischen Bestellerinteressen und Eignerinteressen ein übergeordnetes kantonales Interesse zu definieren. Den auch wenn der Besteller-Kanton ein Interesse daran hat, seine Leistungen möglichst günstig zu beziehen, und der Eigner-Kanton, möglichst hohe Abgeltungen zu erhalten, handelt es sich letztlich um ein und denselben Kanton, der zwischen den beiden Interessen einen Ausgleich finden muss. Es ist just Aufgabe des BLSG zu definieren, worin das übergeordnete gemeinstaatliche Interesse liegt.</p>
-----	---

<p>Gewerkschaftsbund</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Art. 2 Abs. 3: «Die Anstellungsverhältnisse des Personals der BLS AG und BLS Netz AG sind im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen zu regeln».</p> <p>Begründung</p> <p>Die Mitarbeitenden sind die wichtigste Ressource und das Gesicht der BLS. Gerade in Zeiten des allgemeinen Fachkräftemangels und der demographischen Entwicklung muss sich auch die BLS als attraktive Arbeitgeberin positionieren. Dies hängt auch von verlässlichen und sozialpartnerschaftlich geregelten Arbeitsbedingungen ab. Eine dementsprechende Sozialpartnerschaft wird bereits erfolgreich praktiziert. Ein gesetzliches Bekenntnis zu einem GAV und zur Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Gewerkschaften ist ein starkes Zeichen und steht für Stabilität und Wertschätzung gegenüber den Arbeitnehmenden. Ausserdem entspräche ein derartiger Artikel einer praktischen Umsetzung der Eignerstrategie, welche sich zu «sozialverträglichen Arbeitsbedingungen» bekennt.</p>
<p>Gewerkschaftsbund</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Art. 2 Abs. 4: «Dem Personal ist mind. eine Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren».</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Vertretung des Personals im Verwaltungsrat stellt die betriebliche Mitbestimmung und die Umsetzung guter Arbeitsbedingungen sicher. Ausserdem wird Symbolwirkung erzielt und eine Forderung des gewerkschaftlich organisierten Personals bei der BLS umgesetzt. Die hohe Qualität der Dienstleistungen bei der BLS wird vom Personal erbracht, welches im Umkehrschluss eine angemessene Mitsprache verdient. Die BLS wäre keine Pionierin in diesem Bereich. So sind beispielsweise bei der SBB die beiden Sitze des Personals im Verwaltungsrat im SBB-Gesetz geregelt. Auch ÖV-Nahverkehrsbetriebe wie Bernmobil, TPG oder BVB setzen auf Personalvertretungen in ihren Verwaltungsräten.</p>

Art. 2 Absatz 2

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung Ergänzung zu Art. 2.2 Sie erbringt diese Dienstleistungen in hoher Qualität.</p> <p>Begründung Die hohe Qualität der BLS in Sachen Pünktlichkeit, Sicherheit und Qualifikationen des Personals ist ein zentrales Merkmal, das für die Zufriedenheit der Kund:innen sorgt und unbedingt erhalten bleiben soll.</p>
<p>SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung Neu Art. 2.3 Die Anstellungsverhältnisse des BLS-Personals sind im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen zu regeln.</p> <p>Begründung In der Eignerstrategie BLS Ziffer 2 steht unter anderem: «Die politischen Interessen sind: • Ein gut ausgebautes und finanzierbares Angebot im öffentlichen Verkehr. • Ein attraktiver, kostengünstiger und kundenfreundlicher öffentlicher Regionalverkehr. • Ein stark aufgestelltes und konkurrenzfähiges Bahnunternehmen, das qualifizierte Arbeitsplätze im Kanton erhält und schafft sowie sozialverträgliche Arbeitsbedingungen garantiert.» Um diese Arbeitsbedingungen zu garantieren, sind Gesamtarbeitsverträge unverzichtbar. Der Kanton vergibt sich nichts, wenn er die BLS dazu verpflichtet die bestehende Sozialpartnerschaft weiterhin zu pflegen.</p>
<p>SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung Neu Art. 2.4 Dem Personal der Unternehmung ist eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren.</p> <p>Begründung Sollen die Anstellungsbedingungen attraktiv bleiben, gehört in das strategische Gremium unbedingt die Stimme des Personals. Dies ist in anderen Unternehmungen auch der Fall (z.B. SBB) und funktioniert sehr gut.</p> <p>Formulierung gemäss Art. 11.3 Bundesgesetz über die Schweizerische Bundesbahnen SBBG</p>

Art. 3 Rahmen der Beteiligung des Kantons an der BLS AG

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>¹ Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 Prozent an Kapital und Stimmen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die SP Kanton Bern unterstützt mit aller Deutlichkeit, dass eine Mindestbeteiligung von mehr als 50% im Gesetz festgeschrieben wird. Nur als Mehrheitseigner kann der Kanton seine Verantwortung für den Service Public wahrnehmen und die Grundversorgung im öffentlichen Regionalverkehr sicherstellen, wie in Artikel 2 festgehalten. Aus Sicht der SP Kanton Bern ist jedoch eine Obergrenze der Beteiligung nicht zwingend nötig. Zwar wird eine kantonale Beteiligung über 70% momentan nicht angestrebt. Sollte sich die Situation aber einmal ändern und der Bund oder andere Kantone ihre Anteile verkaufen wollen, wäre es wenig sinnvoll, dass sich der Kanton Bern ohne Not selber eine Beschränkung auferlegt. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb, auf eine Obergrenze zu verzichten.</p>
<p>Regionalkonferenz Emmental 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Gemäss Art. 3 wird festgelegt, dass die Beteiligung des Kantons bei mehr als 50% und weniger als 70% liegt. Somit wird gesetzlich festgelegt, dass der Kanton Mehrheitsaktionärin bleibt. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass die aktuelle Beteiligungsquote von 55.75% nicht fixiert werden muss, aber halten es nicht für sinnvoll, dass der Kanton 70% des Kapitalanteils hat.</p> <p>Begründung</p> <p>Je grösser der Kapitalanteil, desto grösser ist unseres Erachtens die Gefahr, dass der Fokus auf das gute Wirtschaften gelegt wird und nicht auf die gute öV Erschliessung in allen Landesgegenden.</p>

<p>Gewerbeverband Berner KMU 3400 Burgdorf</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 3 BLSG ist viel zu einengend. Gerade um Interessenkonflikte zu vermeiden, wäre sogar eine Beteiligung von unter 50% anzustreben.</p>
<p>FDP</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Wir beantragen eine Beteiligungsbandbreite von mindestens 33,4% und maximal 60%.</p> <p>Wenn der Regierungsrat beabsichtigt, mehr Anteile zu kaufen, so verlangen wir die Einhaltung der normalen Finanzkompetenzvorgaben (allenfalls Grossratsbeschluss).</p>

Art. 3 Absatz 1

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Teil streichen Art. 3 «Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 Prozent».</p> <p>Begründung</p> <p>Die Obergrenze von 70 Prozent ist zu streichen. Sie engt den Handlungsspielraum des Kantons unnötig ein.</p>
<p>Gewerkschafts- bund</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>«Die Beteiligung des Kantons an der BLS AG beträgt mehr als 50 und höchstens 70 Prozent an Kapital und Stimmen».</p> <p>Begründung</p> <p>Der Handlungsspielraum des Kantons wird durch diese Obergrenze der Beteiligung künstlich eingeengt. Insbesondere im Fall eines Verkaufs der Beteiligung seitens des Bundes wäre eine solche Festlegung relevant und hinderlich.</p>

Art. 4 Absatz 1

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung zu Art. 4.1: «Die BLS Netz AG muss Teil des BLS-Konzerns bleiben».</p> <p>Begründung</p> <p>Eine mögliche Aufteilung des BLS-Konzerns ist zu verhindern, dies hätte katastrophale Auswirkungen auf den Betrieb.</p>
Gewerkschafts- bund	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Art. 4.2: «Die BLS Netz AG bleibt Teil des BLS-Konzerns».</p> <p>Begründung</p> <p>Eine Aufspaltung des BLS-Konzerns hätte unabsehbare Folgen für den Betrieb und wäre ein verheerendes Signal an die Arbeitnehmenden.</p>

Art. 6 Stellung des Kantons

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
SP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>³ Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen der Aufsicht des Grossen Rates und seiner Organe.</p> <p>Begründung</p>

	<p>Nachdem die BLS AG Rückzahlungen für zu viel bezogene Abgeltungen von Bund und Kanton leisten musste, verlangte die grossrätliche GPK in ihrem Bericht eine bessere Oberaufsicht durch den Regierungsrat und den Grosse Rat. Mit gewissem Erstaunen stellt die SP fest, dass der Grosse Rat und seine Organe als Aufsichtsbehörde im Gesetz nicht erwähnt werden. Gerade bei der Aufarbeitung der zu viel bezogenen Abgeltungen war es für die GPK schwierig, von der BLS AG die nötigen Informationen für ihre Aufsichtstätigkeit zu erhalten. Zukünftig muss klar gesetzlich geregelt sein, dass der Grosse Rat eine Aufsichtskompetenz über die BLS AG hat. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb Artikel 6 mit einen Absatz 3 zu ergänzen.</p>
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Aufsichtspflicht Kanton und Oberaufsicht Parlament ergänzen.</p> <p>Begründung Gemäss den Marginalien regelt dieser Artikel die Stellung des Kantons, geht aber nicht darauf ein, dass der Kanton eine Aufsichtspflicht trifft. Ebendies ist zu ergänzen. Insbesondere fehlt die verfassungsmässig vorgesehene Oberaufsicht des Parlaments gänzlich und müsste ergänzt werden.</p>
<p>EVP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung Neuer Absatz 3: Die BLS AG und die BLS Netz AG unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates. Er erstattet dem Grosse Rat periodisch Bericht. Neuer Absatz 4: Die BLS AG und ihre Tochterunternehmen sind verpflichtet, bei Prüfungen durch kantonale Aufsichtsorgane mitzuwirken und die dazu erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Einsicht offen zu legen.</p> <p>Begründung Artikel 6: Stellung des Kantons Wie bereits erwähnt forderte die GPK in ihrem Bericht eine bessere Aufsicht durch den Regierungsrat und die Mitwirkung des Grossen Rates. Dies als eine der Lehren, die aus dem Umstand gezogen wurden, dass die BLS AG über mehrere Jahre von Bund und Kanton zu viel Abgeltungen bezogen hat und die staatliche Aufsicht und Kontrolle versagt haben.</p>

	<p>Der Kanton hat in seiner Rolle als Besteller und Zahler von Dienstleistungen der BLS ein besonderes Interesse an einer gemeinwohlorientierten Erfüllung derselben. Als gleichzeitiger Hauptaktionär und Eigner der BLS AG kann er deshalb nicht als «gewöhnlicher» Aktionär im Sinne des Obligationenrechts betrachtet werden, der primär die Optimierung der unternehmerischen Aspekte und Gewinne im Blickfeld hat. Nach Ansicht der EVP ist es deshalb unabdingbar, dass der Kanton bzw. die betreffenden kantonalen Aufsichts- und Kontrollorgane das Recht erhalten, von der BLS AG die zur Aufsicht und Kontrolle erforderlichen Informationen und Unterlagen der von ihm bestellten und bezahlten Dienstleistungen lückenlos einfordern zu können.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Art. 6 Aufsicht des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die BLS AG aus.</p> <p>² Er nutzt dazu insbesondere folgende Instrumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Verabschiedung einer Eignerstrategie b Verabschiedung eines Aufsichtskonzepts c Durchführung regelmässiger Controllinggespräche d Abordnung einer Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat <p>³ Er setzt sich für eine massvolle Entschädigung der strategischen und operativen Führungsorgane ein.</p> <p>⁴ Er trifft Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und von Wettbewerbsverzerrungen.</p> <p>⁵ Er schöpft die aktienrechtlichen Möglichkeiten aus, um die Interessen des Kantons aktiv zu vertreten.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Bestimmungen im vorgeschlagenen Art. 6 wiederholen lediglich, was sich aus dem Obligationenrecht ohnehin ergibt. Auch die Artikelüberschrift erachtet die GPK nicht als passend. Denn im BLSG sollte es insgesamt darum gehen, die Stellung des Kantons als «Muttergemeinwesen» (vgl. Gutachten Müller/Friedrich, S. 53/56) gegenüber seinen Unternehmungen BLS AG sowie BLS Netz AG zu definieren. Aus diesem Grund schlägt die GPK vor, den Artikel 6 in der vorgeschlagenen Form ersatzlos zu streichen und stattdessen in einem neu formulierten Artikel 6 die Aufgaben und Verantwortungen des Regierungsrats in den Grundzügen zu definieren.</p>

Art. 7 Ausübung der Rechte

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Artikel vollständig überarbeiten</p> <p>Begründung</p> <p>Der Artikel beschreibt ungenügend die Aufsichtspflicht des Regierungsrats. Der Artikel muss unserer Meinung nach zudem klar festhalten, dass es eine kantonale Eignerstrategie und ein Aufsichtskonzept braucht. Ausserdem soll hier auch die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat inklusive deren Anforderungsprofil geregelt werden. In einem Beteiligungsgesetz, ist im weiteren auch festzuhalten, dass die aktienrechtlichen Möglichkeiten durch den Kanton ausgeschöpft werden, um dessen Interessen aktiv zu wahren. Dass die Vermeidung von Interessenkonflikten und von Wettbewerbsverzerrungen ebenfalls in diesen Artikel gehört, ist selbstredend, dieser Punkt ist ja auch festgehalten. Da die Inhalte dieses Artikels aus unserer Sicht grundsätzlich mangelhaft sind, verzichtet die GLP auf einen Vorschlag einer Umformulierung, sondern regt die vollständige Überarbeitung im genannten Sinn an.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Artikel 7 Aufsicht des Grossen Rates</p> <p>¹ Die BLS AG und ihre Tochterunternehmen unterstehen der Oberaufsicht des Grossen Rates. ² Sie sind gegenüber den zuständigen Organen des Grossen Rates zur Mitwirkung und Auskunftserteilung verpflichtet. ³ Der Regierungsrat orientiert die zuständigen Organe des Grossen Rates über Vorkommnisse von übergeordneter Tragweite.</p> <p>Begründung</p> <p>Mit einem neuen Artikel 7 soll der Verfassungsauftrag gemäss Artikel 95 Absatz 3 KV umgesetzt werden, wonach das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat.</p>
<p>Gewerkschaftsbund</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Art. 7 Abs. 1 Bst. e: [Der Regierungsrat] «sorgt dafür, dass die Löhne und Vergütungen des obersten Kaders in einem angemessenen Verhältnis zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen».</p>

	<p>Begründung</p> <p>Die Verpflichtung zur Verhältnismässigkeit im Lohngefüge der BLS stärkt den in Art. 2 BLSG bezeichneten Charakter der BLS als Unternehmen des Service Public und hemmt eine reine Profitorientierung.</p>
--	---

Art. 7 Absatz 1 Buchstabe c

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
Stadt Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Ergänzung wie folgt: Der Regierungsrat «legt für die Beteiligung des Kantons an der BLS AG und an der BLS Netz AG eine für die vom Kanton abgeordneten Mitglieder des Verwaltungsrats verbindliche Eignerstrategie fest, in der er die mit der Beteiligung verfolgten Ziele konkretisiert und gewichtet».</p> <p>Begründung</p> <p>Der Gemeinderat ist mit der grundsätzlichen Stossrichtung des Gesetzesentwurfs einverstanden. Er begrüsst, dass im Gesetzesentwurf die Eignerstrategie als bewährtes Instrument der Public Corporate Governance zur Steuerung von wesentlichen Beteiligungen der öffentlichen hand verankert wird. Allerdings ist er der Auffassung, dass dieses Instrument im Gesetz verbindlicher ausgestaltet und die Kantonsvertreter*innen in den beiden Verwaltungsräten explizit auf dessen Umsetzung zu verpflichten sein sollten.</p>

Art. 7 Absatz 1 Buchstabe d

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>SEV Gewerkschaft des Verkehrspersonals 3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>kein Antrag</p> <p>Begründung</p> <p>Bemerkung: Ob durch die Verteilung der Eigner- und der Bestellerrolle auf verschiedene Ämter Rollenkonflikte wirklich ganz vermieden werden können, wagen wir zu bezweifeln. Diese Regelung ist aber sicher ein Fortschritt zum Status quo.</p>
<p>SP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>d [Der Regierungsrat] trifft organisatorische und konzeptuelle Massnahmen zur Vermeidung von Rollenkonflikten und zur Wahrnehmung der Eigeneraufsicht, insbesondere auch zur Berichterstattung an den Regierungsrat und an die zuständige Direktion. Dazu erarbeitet er ein Aufsichtskonzept und führt alljährlich ein Controlling-Gespräch.</p> <p>Begründung</p> <p>Die SP Kanton Bern begrüsst, dass der Regierungsrat mit dem neuen Gesetz die Ausübung seiner Rechte definieren und sein Controlling über die BLS AG verbessern will. Allerdings muss dies aus Sicht der SP Kanton Bern noch klarer formuliert werden. In ihrem Bericht verlangte die GPK denn auch Eckwerte und Instrumente zur Wahrnehmung der Eigeneraufsicht gegenüber der BLS AG. Aus diesem Grund fordert die SP Kanton Bern die Ausarbeitung eines Aufsichtskonzepts und regelmässige Controlling-Gespräche. Die SP Kanton Bern beantragt in Artikel 7 eine Ergänzung von Buchstaben d.</p>

<p>SEV</p> <p>Gewerkschaft des Verkehrspersonals</p> <p>3000 Bern 6</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Art. 7.1 e: [Der Regierungsrat] «sorgt dafür, dass die Löhne und Vergütungen des obersten Kaders in einem angemessenen Verhältnis zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen».</p> <p>Begründung</p> <p>Gerade in staatsnahen Betrieben ist besonders auf ein ausgewogenes Lohngefüge des Personals zu achten. Löhne und Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und zur Verantwortung stehen und dürfen keine übermässigen Unterschiede aufweisen. Der SEV beantragt deshalb in Artikel 7 einen zusätzlichen Buchstaben e einzufügen.</p>
<p>SP Kanton Bern</p> <p>3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Neu Bst. e: [Der Regierungsrat] sorgt dafür, dass die Löhne und Vergütungen des obersten Kaders in einem angemessenen Verhältnis zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen.</p> <p>Begründung</p> <p>Als Mehrheitseigner muss der Kanton Bern zudem auf ein ausgewogenes Lohngefüge des Personals achten. Löhne und Vergütungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe und zur Verantwortung stehen und dürfen nicht übermässige Unterschiede aufweisen. Allzu grosse Unterschiede bei den Löhnen werden von der Bevölkerung nicht akzeptiert. Als Mehrheitseigner eines staatsnahen Betriebs nimmt der Kanton eine Vorbildrolle ein. Lohnexzesse wie sie in einem anderen staatsnahen Betrieb vorgekommen sind, müssen zukünftig vermieden werden. Die SP Kanton Bern beantragt deshalb in Artikel 7 einen zusätzlichen Buchstaben e.</p>
<p>Grüne</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Schaffung eines kantonsinternen Kompetenzzentrums für Beteiligungen, das für alle grossen Beteiligungen des Kantons die Wahrnehmung der Eigner-Aufsicht wahrnehmen würde, ist zu prüfen.</p>

Art. 8 Auskunft und Geheimhaltung

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>«geeignet» ersetzen.</p> <p>Begründung</p> <p>Wie definiert der Regierungsrat «geeignet»? Aus Sicht der GLP müsste es vielmehr heissen, dass der Regierungsrat regelmässig und vollständig und bei Problemen sofort informiert werden muss.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise vollständig sowie regelmässig bzw. bei aktuellen Vorkommnissen raschestmöglich über die entsprechenden Gesellschaftsangelegenheiten.</p> <p>Begründung</p> <p>Der Gesetzgeber soll definieren, wie das abgeordnete Verwaltungsratsmitglied den Regierungsrat zu informieren hat und nicht nur davon sprechen, dass dies «in geeigneter Weise» zu erfolgen habe.</p>

Vortrag

1. Zusammenfassung

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Es fällt auf, dass im Vortrag vor allem festgehalten wird, was alles nicht geregelt werden kann. Die GLP findet, dass vielmehr erwähnt werden müsste, was sich regeln lässt. Ausserdem ist die Rolle des Kantons als Besteller und als Eigner zu wenig klar beschrieben.</p> <p>Wenn wir als Kanton die Beteiligung an einer Organisation gesetzlich regeln wollen und müssen, sind wir verpflichtet, das entsprechende Verhältnis zu klären. Es gibt diesbezüglich keine zivilrechtlichen Einschränkungen. Der Vortrag gibt dazu allerdings zu wenig Auskunft.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Der Vortrag (als zentrales Instrument der Gesetzesauslegung) sollte überarbeitet werden.</p> <p>Begründung</p> <p>[gekürzt]</p> <p>Die Ausführungen zur Abgrenzung der BLS AG von anderen Rechtsformen und zur Unterscheidung zwischen Eigner- und Bestellerrolle des Kantons sind überflüssig.</p> <p>Die Rechtslage sollte entsprechend dem Gutachten Müller/Friedrich wiedergegeben werden.</p>

2.2.2 Verfassungsauftrag

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GLP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Erwähnung Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung</p> <p>Begründung</p> <p>Unverständlich ist für die GLP insbesondere, dass an dieser Stelle Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung nicht erwähnt wird. Genau dieser gibt nämlich vor, dass das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat.</p>
GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Das Kapitel unterschlägt verschiedene relevante Verfassungsbestimmungen: So werden weder Artikel 78 noch Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung erwähnt. Nicht nachvollziehbar ist dies besonders in Bezug auf die Vorgabe, dass das Gesetz für eine angemessene Mitwirkung des Grossen Rates zu sorgen hat (vgl. Art. 95 Abs. 3 KV).</p>

2.3.1 Der Kanton als Anteilseigner

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Privilegierten Informationszugang Staat ergänzen</p> <p>Begründung</p> <p>Um die Aufsichts- und Kontrollfunktion wahrnehmen zu können, muss der Staat bezüglich Informationen so weit wie möglich privilegiert behandelt werden. Er benötigt zur Ausübung der Aufsichtspflicht umfassende Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsentwicklung des Unternehmens.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Anpassung des Vortrags: «Zu den Aktionärsrechten gehört zunächst das Stimmrecht an der Generalversammlung, also das Recht, über Beschlüsse wie Wahlen in den Verwaltungsrat, Décharge o.ä. mitzubestimmen. Ferner hat der Kanton als Aktionär einen Anspruch auf Auskunfterteilung. Trotz des aktienrechtlichen Gleichbehandlungsgebots ist der Kanton als Mehrheitsaktionär befugt, Informationen privilegiert zu erhalten. Denn seine Mehrheitsbeteiligung ist darauf ausgerichtet, eine öffentliche Aufgabe zu erfüllen., der allerdings auf Informationen beschränkt ist, die für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind. Mehrheitsaktionäre haben dieselben Rechte wie die übrigen Aktionäre. Ihre Stimme hat aber bei Beschlüssen der Generalversammlung mehr Gewicht. Viele Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können somit vom Mehrheitsaktionär entschieden werden. Aufgrund dessen pflegt die Unternehmensleitung oft einen engen Kontakt mit dem Mehrheitsaktionär. Dabei ist der Verwaltungsrat aber verpflichtet, die Aktionäre «unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln» (Art. 717 Abs. 2 OR).»</p> <p>Begründung</p> <p>Gemäss gängiger Lehrmeinung ist es zulässig, einen staatlichen Mehrheitsaktionär mit weitergehenden Informationen zu versorgen, wenn dies der Wahrnehmung der staatlichen Aufgabenerfüllung dient. Das in diesem Zusammenhang gern ins Feld geführte Gleichbehandlungsgebot gilt nicht absolut, sondern nur «unter gleichen Voraussetzungen». Folglich ist es gerechtfertigt, dass der</p>

	<p>Staat aufgrund seiner besonderen Rolle als Mehrheitsaktionär in Bezug auf Informationen privilegiert behandelt wird. Denn die Auskunft- und Einsichtsrechte des Staates müssen so gestaltet sein, dass er seine Aufsichts- und Kontrollfunktion erfüllen kann. Das heisst, dass er umfassende und möglichst ungefilterte Informationen über die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsentwicklung des Unternehmens erhält (vgl. Gutachten Müller/Friedrich Rz. 116-132).</p>
--	---

2.5.1 Als Anteilseigner

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
<p>GLP Kanton Bern 3001 Bern</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>BLS Urteil des Verwaltungsgerichts ergänzen</p> <p>Begründung</p> <p>Das Zivilrecht und das Aktienrecht halten fest, dass die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden, wie dies der Vortrag behauptet. Dies hat auch das Verwaltungsgericht in seinem Urteil zur BLS festgestellt. Diese Rechtsprechung darf im Vortrag nicht einfach ausgeklammert bleiben und muss Einfluss auf die Legiferierung haben.</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>[gekürzt]</p> <p>Im Vortrag wird das Verhältnis zwischen Bundeszivilrecht und kantonalem öffentlichem Recht falsch wiedergegeben und zu Unrecht behauptet, dass es dem kantonalen Gesetzgeber verwehrt sei, dem Kanton als Aktionär weitergehende Auskunftsrechte oder ein Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsleitung einzuräumen.</p>

2.5.2 Als Besteller

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>[gekürzt]</p> <p>Die Aussage, dass den kantonalen Behörden im Kompetenzbereich des Bundes grundsätzlich keine Aufsichtsfunktion zukommen könne, steht klar im Widerspruch zu VGE 2020/196 vom 25.1.2023 E. 3.6.1.</p> <p>Vor dem Hintergrund des VGE und des Gutachtens Müller/Friedrich ist nicht nachvollziehbar, dass im BLSG gemäss Vortrag nicht vorgesehen ist, eine Regelung über die Tragweite der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates gegenüber der BLS AG zu treffen.</p>

2.6 Kantonsinteressen und Gesellschaftsinteressen

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GLP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>öffentlich-relevante Zweck des Unternehmens im Gesetz festhalten</p> <p>Begründung</p> <p>Die GLP bezweifelt, dass in den meisten Situationen die Kantonsinteressen und jene der BLS übereinstimmen. Denn sonst müsste ja nicht von «Konfliktpotenzial» und «Spannungsfeld» gesprochen werden, die sich aus den unterschiedlichen Rollen des Kantons als Eigner und Besteller ergeben. Müsste es nicht Ziel dieses Gesetzes sein, aufzuzeigen, wie die beiden Rollen aufeinander abgestimmt werden können? Wie bei den Gesetzesartikeln bereits erwähnt, sind wir überzeugt, dass diese Divergenzen minimiert werden können, wenn der öffentlich-relevante Zweck des Unternehmens im Gesetz und nicht bloss in der Eignerstrategie der Regierung festgehalten wird.</p>

GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>[gekürzt]</p> <p>Das Konfliktpotenzial zwischen Kantons- und Gesellschaftsinteressen lässt sich begrenzen, wenn der öffentliche unternehmenszweck explizit in der Gesetzgebung und in den Statuten genannt wird (vgl. Gutachten Müller/Friedrich Rz. 83). Es reicht nicht, die übergeordneten Ziele bloss in der vom Regierungsrat verabschiedeten Eignerstrategie festzulegen; dies muss vielmehr im BLSG erfolgen.</p>
-----	--

5. Rechtsvergleich

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GPK	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Die Beispiele AVA und Südostbahn taugen nicht als Vergleichsfälle, weil in beiden Fällen keine Mehrheitsaktionäre existieren. Folglich kann nicht von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben gemäss Artikel 95 KV gesprochen werden.</p>

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Teilnehmer/in	Antrag / Bemerkung / Begründung
GLP Kanton Bern 3001 Bern	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Mitwirkung des Grossen Rates aufnehmen</p> <p>Begründung</p> <p>Obschon die Aussage im Vortrag dies impliziert, legt das Gesetz nichts fest in Bezug auf die Mitwirkung des Grossen Rates. Aus Art. 95 Abs. 3 KV fliesst, dass die Sicherstellung der Mitwirkung des Grossen Rates zwingend zu regeln ist.</p>

<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zu Artikel 6: Die Aussage, dass sich der Kanton in strategische oder unternehmerische Entscheidungen nicht einmischen soll, da er sich damit einem Haftungsrisiko aussetzen würde, ist in dieser Absolutheit nicht korrekt. Durch regelmässige Controllinggespräche sowie das Definieren der Eignerstrategie macht der Regierungsrat letztlich sehr wohl Vorgaben zur strategischen Ausrichtung des kantonalen Unternehmens. Das steht zwar bis zu einem gewissen Grad im Widerspruch zu aktienrechtlichen Grundsatz, wonach der Verwaltungsrat die Geschäftsstrategie festlegt. Dieses Spannungsfeld lässt sich gemäss dem Gutachten Müller/Friedrich indes nicht dadurch auflösen, dass dem Eigner jede direkte Einflussnahme auf die Strategieentwicklung verwehrt bleibt bzw. nur unter dem Vorbehalt einer expliziten bundesgesetzlichen Grundlage erlaubt wird. Auch wenn der Staat damit unter Umständen zum «faktischen Organ» wird und entsprechende haftungsrechtliche Konsequenzen in Kauf nehmen muss, ist dies tragbar, da der Staat für ein allfällig schädigendes handeln seiner Organe ohnehin im Rahmen einer Ausfallhaftung geradestehen muss (vgl. Gutachten Müller/Friedrich Rz. 79 f.).</p>
<p>GPK</p>	<p>Antrag / Bemerkung</p> <p>Zu Artikel 7: Bezüglich Mitwirkung des Grossen Rates (Art. 95 Abs. 3 Satz 2 KV) legt das Gesetz entgegen der Aussage im Vortrag nichts fest. Der Verfassungsauftrag wird damit nicht umgesetzt (vgl. zu Art. 7)</p>